



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

353/2004

Baubetriebshof

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2004
----------------------------	------------

Rat	13.12.2004
-----	------------

TOP

Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung

Beschlussvorschlag

1. Die in Anlage 1 beigefügte Bedarfsberechnung zur Umlegung der Grundgebühr des Kreises Soest/der ESG für das Jahr 2005 wird gebilligt.
2. Die in Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für Rest- und Bioabfallbehälter für das Jahr 2005 wird gebilligt.
3. Die in Anlage 3 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung wird beschlossen.

4 Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	-----------------------------------------------	----	------	------------	--------------------------------------------------	------------------------------------------------

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		Ja, Abfallgebührenhaushalt 2005	
Gesamtausgaben der Maßnahme	0,00 €	Eigenanteil	0,00 €
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:			

Sachdarstellung

1. Allgemeines

Für das Jahr 2005 ergeben sich im Bereich der Abfallwirtschaft folgende Änderungen, die wesentlich ausschlaggebend für die Gestaltung der Abfallgebühren sind:

● **Umsetzung der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) des Bundes zum 01.06.2005**

Die TASi von Mai 1993 sieht vor, dass ab 01.06.2005 keine organischen Bestandteile mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen. Der Kreis Soest hat infolgedessen für 2005 ein wirtschaftliches und regionales Entsorgungskonzept entwickelt, welches auf drei Säulen aufgebaut ist:

- mechanische Vorbehandlung und energetische Nutzung der Restabfälle im Zementwerk in Erwitte,
- biologische Vorbehandlung und anschließende Deponierung von Restabfällen in der biologischen Abfallbehandlungsanlage (BA) in Ennigerloh (Kreis Warendorf),
- Beteiligung an der Müllverbrennungsanlage (MVA) in Hamm (für sonstige, nicht verwertbare Restabfälle, z. B. Sperrmüll).

Die biologischen Abfälle (Biotonne) werden wie bisher in Anröchte kompostiert.

Aufgrund dieser Vorgaben erhöht der Kreis Soest bzw. die ESG die Grundgebühr sowie die Deponiegebühren. Auf die damit verbundenen Kostenerhöhungen hat der Sammler (Baubetriebshof der Stadt Lippstadt) keinen Einfluss.

Anstieg der Kreisgebühren:

Kreisgebühr	2004	2005
Grundgebühr	8,15 EUR/E.	8,35 EUR/E. (bis 31.05.2005) 10,70 EUR/E. (ab 01.06.2005)
Pauschale Sondersysteme	1,65 EUR/E.	1,75 EUR/E.
Restabfallgebühr	91,50 EUR/t	91,50 EUR/t (bis 31.05.2005) 133,00 EUR/t (ab 01.06.2005)
Sperrmüllgebühr	91,50 EUR/t	91,50 EUR/t (bis 31.05.2005) 129,00 EUR/t (ab 01.06.2005)
Bioabfallgebühr	83,00 EUR/t	83,00 EUR/t

- **Ergebnis der Ausschreibung der Duales System Deutschland AG (DSD AG) für den Zeitraum 2005 bis 2007**

Bereits in Vorlage HFA 187/2004 vom 14.06.2004 wurde darauf verwiesen, dass die Stadt Lippstadt im Rahmen der Einsammlung der Leichtfraktion (LVP) bei Kostendeckung einen Subunternehmervertrag mit einem privaten Entsorger als Auftraggeber abschließt. Der private Entsorger hat die Ausschreibung der DSD AG für das Kreisgebiet gewonnen. Das Angebot des privaten Entsorgers ist nach abschließender Kalkulation und Rationalisierungsmaßnahmen kostendeckend.

2. Gebührenbedarfsberechnung Stadt Lippstadt

Gebührenerhöhung für 2005

Gebührenerhöhung	2004	2005	Gebühren- erhöhung 2005 in ct./l	davon durch TASi bedingt
Restabfall	0,90 EUR/l	0,98 EUR/l	8	7
Bioabfall	0,58 EUR/l	0,67 EUR/l	9	4

Wie aus der in Anlage 2 dargestellten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2005 ersichtlich ist, erhöht sich durch die oben genannten gravierenden Änderungen die fiktive Einheitsgebühr um 0,09 EUR oder 11,1 % je Liter Behältervolumen. Bezogen auf die Restabfalltonne und die Biotonne betragen die Steigerungen bei der Restabfalltonne 8,9 % (von 0,90 EUR auf 0,98 EUR) und bei der Biotonne 15,5 % (von 0,58 EUR auf 0,67 EUR). Die durch Gebühren zu deckenden Kosten steigen um 330.370 EUR oder 10,0 %. Ferner ist festzuhalten, dass beim Behältervolumen ein Rückgang um 0,3 % eingetreten ist (4.139.110 Liter nach 4.152.360 Liter). Hauptursache hierfür ist der unfreiwillige Abzug von 80 % des ehemals auf dem Grundstück bereit gestellten Restabfallbehältervolumens der Lipperland-Kaserne, das bis dato durch Gewerbeneuanschlüsse nicht wieder ausgeglichen werden konnte. Allein der hierdurch noch vorhandene Volumrückgang von insgesamt 13.250 Litern führt zu einem Kostenanstieg von 0,3 %. Die durch Gebühren zu deckenden Kosten entsprechen nicht den Gesamtkosten der Abfallentsorgung. Dieser Betrag dient als Grundlage zur Berechnung der volumenbezogenen linearen Behältergebühr. Hinzu kommt die Grundgebühr.

Entscheidend für den Gebührenanstieg in 2005 sind die Auswirkungen der Bundesverordnung TASi. Aufgrund der Verordnung resultiert für 2005 eine Gebührenerhöhung für Restabfall von 7 Cent bzw. für Bioabfall von 4 Cent (s. Tabelle). Ohne diese externen Vorgaben wäre die Entsorgungsgebühr für Restabfall annähernd konstant geblieben. Die Entsorgungsgebühr für Bioabfall steigt in 2005 auf 0,67 EUR. Trotz des Anstiegs befindet sich dieser Wert immerhin noch unterhalb der Werte der Jahre 2001 und 2002 (2001: ca. 0,79 EUR/Liter; 2002: 0,74 EUR/Liter).

Beim Gebührenvergleich NRW 2004 des Bundes der Steuerzahler ist die Stadt Lippstadt im Wettbewerb zu vergleichbaren Kommunen als günstig eingestuft (s. Anlage 4). In dieser Abfrage wurden alle 396 Kommunen des Landes NRW erfasst, die über zum Teil sehr unterschiedliche Abfuhrsysteme verfügen.

Bezüglich der Gebührenbedarfsberechnung ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- **Allgemeine und besondere Berechnungsgrundlagen**

Die Grundgebühr des Kreises Soest/ESG wird seit 2001 als einwohnerbezogene Grundgebühr an die Städte und Gemeinden weitergegeben (s. Anlage 1). Pro Einwohner der Stadt Lippstadt (67.277 E. = Stand LDS vom 30.06.2003) wird für den Zeitraum Januar bis Mai 2005 ein Betrag von 8,35 EUR und für den Zeitraum Juni bis Dezember 2005 ein Betrag von 10,70 EUR veranschlagt. Die Grundgebühr in 2004 beträgt 8,15 EUR. Die Grundgebühr der Stadt Lippstadt steigt in 2005 auf 653.990 EUR nach 547.260 EUR in 2004 = + 19,5 %. Dieser im Vergleich zur Behältergebühr überdurchschnittliche Anstieg der Grundgebühr wurde seitens des Kreises Soest/der ESG gewählt, um insbesondere dem tatsächlichen Fixkostenanteil infolge erhöhter Deponienachsoorgekosten im Verhältnis zum Mengentarif Folge zu leisten. Hierdurch wurde ein etwas entlasteter Mengentarif hinsichtlich einer gewünschten Lenkungswirkung der Gebühren auf Gemeindeebene geschaffen (s. auch Kostenentwicklung). Die Grundgebühr in Höhe von 653.990 EUR wurde im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung wie in den Vorjahren auf den Restabfallbehälterbestand aufgeteilt. Der hierbei zugrunde gelegte Schlüssel orientiert sich wieder an den gewichteten Behältergrößen. Pro Einheit wurde eine Grundgebühr von 26,11 EUR nach 21,76 EUR in 2004 ermittelt (+ 19,99 %). Es ergeben sich somit folgende Grundgebühren: 60 l (1 Person) → 13,06 EUR, 60 l - 120 l → 26,11 EUR, 240 l → 52,22 EUR, 770 l + 1.100 l (14-tägig) → 104,44 EUR und 1.100 l (wöchentlich) → 208,88 EUR.

Eine getrennte Kostenermittlung für den Rest- und den Bioabfall im Rahmen einer verursachergerechten Kostenermittlung für den Rest- und den Bioabfall wurde auch für 2005 vorgenommen. Die Bioabfallgebühr schafft weiterhin einen Anreiz zur Trennung von Bioabfall. Sie liegt 31,6 % unter der Restabfallgebühr (s. o.). Die in der Gebührenbedarfsberechnung auf der zweiten Seite aufgeführten Gesamtkosten bezogen auf Basis der Ergebnisse BAB 2003 in Höhe von 4.414.920 EUR wurden zu 81,36 % auf den Restabfall und zu 18,64 % auf den Bioabfall aufgeteilt. Diese Prozentsätze werden bei der Aufteilung bestimmter Nebenerträge weiter verwendet.

Der Überschuss aus 2000 ist mit der Gebührenkalkulation 2003 abgegolten und wird hier nur im Rahmen der Darstellung des Ergebnisses 2003 nachrichtlich erwähnt. Der Überschuss aus 2001 = 192.962 EUR ist bereits mit der Gebührenkalkulation 2004 vollständig abgegolten. Der erzielte Überschuss aus 2002 = 274.205 EUR wird in der Gebührenkalkulation 2004 und 2005 zu je 50 % = **137.100 EUR** eingerechnet. Für den Restabfall bedeutet dies ein Betrag von 108.310 EUR (gesamt: 216.620 EUR). Beim Bioabfall werden 28.790 EUR angesetzt (gesamt: 57.585 EUR). Der Überschuss aus 2003 fällt im Vergleich zu den Vorjahren gering aus = **11.601 EUR**. Hierbei sind unterschiedliche Tendenzen festzustellen. Während beim Restabfall ein Überschuss von **132.259 EUR** erzielt wurde (Stichwort: Gewerbeabfallverordnung mit verstärktem Anschluss von Gewerbebetrieben), tritt beim Bioabfall ein Defizit von **120.658 EUR** auf. Die drastische Senkung der Bioabfallgebühr von 2002 auf 2003 (0,57 EUR/l in 2003; 0,74 EUR/l in 2002) ist hierfür verantwortlich.

Um die Bioabfallgebühr nicht übermäßig steigen zu lassen, wird das o.g. Defizit auf die Jahre 2005 und 2006 mit jeweils **60.330 EUR** = 50 % verteilt. Der Überschuss beim Restabfall wird hingegen nicht zu je 50 % auf die Gebührenkalkulation 2005 und 2006 verteilt, um die Kostensteigerung aus der Mischkalkulation für 2006 abzuschwächen (s. u.). Stattdessen werden in der Kalkulation 2005 ca. 25 % = **32.260 EUR** eingestellt. Der Restbetrag von **100.000 EUR** verbleibt für die Kalkulation 2006. Aufgrund der genannten Verteilungen des Überschusses aus 2003 ergibt sich im Ergebnis für die Kalkulation 2005 eine Kostenbelastung von **28.070 EUR**. Tatsächlich verbleibt aber für die Kalkulation 2006 ein "Guthaben" von **39.670 EUR** (Überschuss beim Restabfall = 100.000 EUR abzüglich Defizit beim Bioabfall = 60.330 EUR).

● Stellungnahme zur Kostenentwicklung

Die Kostensteigerungen bzw. -senkungen sind auf folgende Punkte zurück zu führen (s. Anlage 2)

zu Lfd. Nr. 1

Die Personalkosten erhöhen sich von 2003 nach 2004 um einen Prozentsatz von 0,75 und von 2004 nach 2005 um einen Prozentsatz von 1,375. Nach abschließender Kalkulation werden sich die Personalkosten 2005 im Bereich der Sammlung der Leichtfraktion durch Rationalisierungseffekte (s. Fahrzeugkosten) auf geschätzte 55.870 EUR belaufen. In 2003 betragen dort die Personalkosten 71.745,77 EUR. Im Vergleich zum Ergebnis von 2003 sinken die gesamten Personalkosten um 3.794 EUR.

Zu Lfd. Nr. 2

Die Fahrzeugkosten erhöhen sich von 2003 nach 2004 um 2,0 % und von 2004 nach 2005 um 2,0 %. Bei der Sammlung der Leichtfraktion werden insbesondere aufgrund der vorgegebenen finanziellen Rahmendaten (s. dort) weniger Fahrzeuge samt Besatzung eingesetzt bei gleichzeitiger Erhöhung der Sammelmenge pro Besatzungsmitglied. Die Fahrzeugkosten werden auf 111.740 EUR geschätzt nach 150.761,80 EUR in 2003 (ohne Gemeinkosten BBH, s. dort). Die gesamten Fahrzeugkosten steigen trotz der aufgezeigten Kosteneinsparung um insgesamt 3.991 EUR bezüglich des Ergebnisses von 2003. In den Fahrzeugkosten sind die Gemeinkosten des Baubetriebshofes nicht enthalten.

Zu Lfd. Nr. 3

Die Gemeinkosten des Baubetriebshofes (Kostenart: "Umlage Sozialräume") werden hier einschließlich des Anteils bezogen auf die Sammlung der Leichtfraktion dargestellt. Auf das Ergebnis 2003 wird für 2004 eine Steigerung von 2,0 % und für 2005 von 2,0 % hinzu gerechnet. Der Kostenanstieg beträgt 735 EUR.

Zu Lfd. Nr. 4

Bei den Sachkosten werden Steigerungsraten von 2,0 % für das Jahr 2004 und 2,0 % für das Jahr 2005 berücksichtigt. Durch Wegfall der Beschaffungskosten von Gelben Säcken ab dem Jahr 2005 als Resultat der Subunternehmervereinbarung mit dem o. g. privaten Entsorger (Ergebnis 2003: 49.803,65 EUR) reduzieren sich die Sachkosten um insgesamt 44.915 EUR auf 125.990 EUR (ca. 0,01 EUR/Liter). In den Sachkosten ist der Zuschuss an die Initec nicht enthalten.

Zu Lfd. Nr. 5

Der Zuschuss an die Initec beinhaltet neben der Durchführung des Häckseldienstes die Gestellung des Geschirrmobils. Eine entsprechende Vereinbarung wurde mit der Initec für den Zeitraum 2003 bis 2006 geschlossen. Laut einer Kostenaufstellung der Initec sind für 2005 Kosten von 29.670 EUR zu erwarten.

Zu Lfd. Nr. 6 und 7

Die Deponierungskosten werden als "Abfälle zur Entsorgung" und "Abfälle zur Verwertung" getrennt ausgewiesen. Wie bereits schon oben erwähnt wird für Restabfälle und Sperrmüll eine Mischkalkulation durchgeführt. Die voraussichtliche Jahresabfallmenge von 10.300 t Restabfall und 1.500 t Sperrmüll wird auf die Zeiträume 01.01. - 31.05. und 01.06. - 31.12. mengenmäßig aufgeteilt. Für den zuerst genannten Zeitraum wird ein Gebührensatz von 91,50 EUR/t für Restabfall und Sperrmüll angesetzt. Für den restlichen Zeitraum werden Gebührensätze von 133,00 EUR/t für die Restabfall- und 129,00 EUR/t für die Sperrmüllentsorgung berücksichtigt. Die Kosten für 2005 werden 1.361.510 EUR betragen. Aufgrund dieser Verfahrensweise erhöhen sich somit die Kosten in 2005 um 281.810 EUR = ca. 0,07 EUR/Liter (Annahme: 11.800 t à 91,50 EUR = 1.079.700 EUR). Vorausgesetzt bei gleicher Abfallmenge und gleichen Gebührensätzen ist für 2006 eine weitere Kostensteigerung von 201.890 EUR = ca. 0,05 EUR/Liter zu erwarten (Annahme: 10.300 t à 133,00 EUR für Restabfall zzgl. 1.500 t à 129,00 EUR für Sperrmüll = 1.563.400 EUR). Das heißt, dass aufgrund der TASI für 2005 und 2006 insgesamt eine Gebührenerhöhung von ca. 0,12 EUR/Liter entsteht. Hierbei handelt es sich um eine Kostenerhöhung, auf die die Stadt Lippstadt keinen Einfluss hat. Die Kosten beim Bioabfall werden im Vergleich zu 2004 konstant gehalten (83,00 EUR/t).

Zu Lfd. Nr. 8 und 9

Die Kosten für die Verwertung von Elektronikschrott sind seit 2004 in der "Pauschale Sondersysteme" enthalten. Diese wird in 2005 um 0,10 EUR/Einwohner erhöht (1,75 EUR nach 1,65 EUR in 2004). Gegenüber 2004 erhöhen sich die Kosten um 6.930 EUR.

Zu Lfd. Nr. 10

Die "Umschlagkosten LVP" werden im Rahmen der Darstellung des Gesamtpakets "Erstattungen durch DSD" genauer erläutert (s. dort).

Zu Lfd. Nr. 11

Die Deponiekosten für eigene Einrichtungen betreffend wilde Abfallablagerungen, öffentliche Papierkörbe etc. werden an das Ergebnis von 2003 angepasst. Die Kosten der Umladestation bzw. die entsprechenden Entsorgungskosten sind hier enthalten.

Zu Lfd. Nr. 12

Durch Neuanschaffung von Abfallbehältern in 2004 und 2005 (geschätzt) ergeben sich Abschreibungen und Verzinsungen in Höhe von 9.076 EUR. Die voraussichtlichen Kosten in 2005 reduzieren sich dadurch, dass bereits vorhandene Behälter aus der Abschreibung und der Verzinsung herausfallen.

Zu Lfd. Nr. 13

Die Kosten der Umstellung des Abfuhrsystems (u. a. Einführung unterschiedlicher Behältergrößen, Einführung der Biotonne) werden auf 10 Jahre (letztmalig mit der Gebührenkalkulation 2008) verteilt. Ab der Gebührenkalkulation 2002 sinken die Kosten mehr oder weniger kontinuierlich auf einen Restwert für die Gebührenkalkulation 2008 (Basis: Gesamtkosten der Jahre 1991 bis 1998).

Zu Lfd. Nr. 14

Die Verwaltungsgemeinkosten 2005 sinken infolge insgesamt gesunkener Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten (s. dort) um 5.931 EUR gegenüber dem Ergebnis 2003. Der Prozentsatz der Verwaltungsgemeinkosten an den gesamten Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten (einschließlich Zuschuss Initec) erhöht sich lt. BAB 2003 von 15,84 % auf 16,85 %.

Zu Lfd. Nr. 15

Durch Einführung einer separaten Gebühr für Sperrmüll ab 2003 wurden in 2003 Kosten in Höhe von 52.677,68 EUR erspart. Die Kalkulation 2004 weist hier einen Wert von 48.640 EUR auf. Die geschätzte Einsparung (30 % der Personal-, Fahrzeug- [ohne Gemeinkosten BBH] und Verwaltungsgemeinkosten der Kostenstelle Sperrmüllabfuhr) wurde somit bereits in 2003 übertroffen.

Zu Lfd. Nr. 16 b)

Die Gebühreneinnahmen für den Behälterumtausch basieren auf einen Gebührensatz von 13,00 EUR/Tauschvorgang (ca. 730 Tauschvorgänge).

Zu Lfd. Nr. 16 e)

Die sonstigen Einnahmen steigen neben der Bewerbung des städtischen Abfallkalenders durch den Abschluss eines neuen Werbevertrages im Rahmen der Umweltwerbung an Fahrzeugen.

Zu Lfd. Nr. 16 g)

Die Erstattungen durch die DSD AG im Rahmen des Dualen Systems reduzieren sich in 2005 gegenüber dem Ergebnis 2003 um einen Wert von 234.720 EUR = ca. 0,06 EUR/Liter. Während bei der Sammlung von Altpapier und der Reinigung der Containerstandorte Mehreinnahmen erzielt werden, sind die Erstattungen für die Sammlung der Leichtfraktionsammlung deutlich zurück gegangen. Laut der DSD AG wird nur noch eine vertragliche Bezugsmenge für die Stadt Lippstadt von 1.785 t zuerkannt. Dies entspricht pro Einwohner einem jährlichen Sammelgewicht von 26,5 kg. Für diese Sammelmenge zahlt der genannte private Entsorger, mit dem ein Subunternehmervertrag geschlossen wurde, eine Vergütung von 118,85 EUR/t = 212.147 EUR. Hiervon sind bereits die Mehrkosten für die Fracht und die Beschaffung der Gelben Säcke abgezogen. Die Umladung der Gelben Säcke erfolgt in Zusammenarbeit mit einem städtischen Entsorgungsbetrieb auf Kosten der Stadt Lippstadt. Hierfür ist ein vereinbartes Entgelt in Höhe von 5,25 EUR/t zuzüglich MwSt. (Basis: 1.785 t) zu zahlen = 10.870 EUR (s. Lfd. Nr. 10). Die Verteilung der Gelben Säcke erfolgt durch die Stadt Lippstadt. Die maximale Bereitstellungsmenge von 1.785 t darf nur um 2 % nach oben bzw. nach unten abweichen. Überhalb dieses Wertes ist ein Malus von 110 EUR/t zu zahlen. Unterhalb dieses Wertes werden 55 EUR/t zusätzlich erstattet. Mengenabweiche werden halbjährlich vorgenommen und führen zu Preisanpassungen. Der Sammelrhythmus erfolgt weiterhin 14-tägig. Durch geplante Rationalisierungsmaßnahmen (s. oben) kann die Sammlung der Leichtfraktion dennoch kostendeckend gefahren werden.

Zu Lfd. Nr. 16 h)

Durch geschätzte 3.100 Anmeldungen sind Einnahmen durch Sperrmüllgebühren in Höhe von 62.000 EUR zu erwarten. Die Gebühr beträgt gegenüber 2004 unverändert 20,00 EUR je Abfuhr.

Zu Lfd. Nr. 16 i)

Bei der Abfuhr der Weißen Ware (Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner) sind Einnahmen für geschätzte 1.600 Anmeldungen à 15,00 EUR = 24.000 EUR zu kalkulieren. Der Gebührensatz wird im Vergleich zu 2004 unverändert gelassen. Die Auswirkungen des noch zu beschließenden Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind noch nicht absehbar. Laut Aussage der ESG soll aber für 2005 das bestehende Sammelsystem komplett beibehalten werden.

Im Übrigen handelt es sich um allgemeine Kosten- bzw. Ertragsanpassungen.

Die vorgenannten Kostensteigerungen bzw. -senkungen machen im Durchschnitt eine Steigerung der Gebühren um 0,09 EUR/Liter aus. Die Hauptursachen hierfür (Umsetzung der TASI zum 01.06.2005, Einnahmeausfälle bei der Leichtfraktionsammlung) wurden ausführlich dargestellt. Es wurde ferner eine Vergleichsrechnung durchgeführt, die insbesondere die Auswirkungen der TASI verdeutlicht.

Damit würde ohne Anhebung der Entsorgungskosten für Restabfall und Sperrmüll die Restabfallgebühr circa auf dem Niveau des Jahres 2004 verbleiben (s. o.). Durch den oben erwähnten Verlust bei der Bioabfallabfuhr laut Ergebnis 2003 stiege diese Gebühr nur um 0,05 EUR auf 0,63 EUR/Liter statt auf 0,67 EUR/Liter. Es bleibt somit abschließend festzuhalten, dass vornehmlich im Restabfallbereich die Stadt Lippstadt kaum Kosten- und damit Gebührensteigerungen aufzuweisen hat.

3. **Gebührensatzung**

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung (s. Anlage 3) sieht folgende Änderungen gegenüber der z. Z. geltenden Satzung vor:

1) Zu § 4 Ziff. 5

Hier sind die ab 01.01.2005 vorgesehenen Gebührensätze für die Grundgebühren aufgeführt, die in Abhängigkeit von dem zur Verfügung gestellten Restabfallbehältervolumen erhoben werden.

2) Zu § 4 Ziff. 6

Hier sind die ab 01.01.2005 vorgesehenen Gebührensätze für die Behältergebühren aufgeführt, die weiterhin von dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen nach einem linearen Maßstab berechnet werden.

3) Zu § 4 Ziff. 13

Die Gebühr für die Abholung von Kühlschränken und Weißer Ware wird bereits bei der Anmeldung fällig. Damit sind die Kosten vergeblicher Anfahrten für schon anderweitig "entsorgte" aber angemeldete Geräte abgegolten.